

Zur Frage der Unfallverhütung bei Bauten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft [2]

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 12. April 1934

Erscheint jeden Donnerstag

Band 51 **No. 2**

Zur Frage der Unfallverhütung bei Bauten.

(V-K) Bei der Regierung des Kantons Baselstadt liegen seit einigen Jahren Anträge betreffend Verbesserung und Vermehrung der Kontrolle der Bauten, Baugerüste, Bauhütten für Bauleute, die sanitärischen Einrichtungen der Baustellen, etc. und betreffend Erweiterung des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung bei Bauten, über die sich nun in einer Botschaft an den Großen Rat der Regierungsrat eingehend ausspricht. Die Anträge wurden noch von kommunistischer Seite dahin ergänzt, daß Gerüste und Schutzvorrichtungen vor der Benützung durch die Vertreter der Arbeiter kontrolliert werden sollen. Nun sind aber die Sicherungsvorrichtungen, die zur Verhütung von Bauunfällen getroffen werden müssen in der Verordnung betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten vom 27. Juni 1914 (mit Abänderungen vom 24. Mai 1924/3. Juli 1925) aufgeführt. Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der öffentlichen Verwaltung kein Unfall bekannt, der sich infolge einer unzureichenden oder mangelhaften Bestimmung dieser Verordnung ereignet hätte. Im Laufe der Zeit hat sich auch kein Bedürfnis zu einer Revision des materiellen Inhaltes der genannten Verordnung gezeigt.

Der Regierungsrat hat einen Vergleich mit der Anzahl der Beamten der Baupolizeibehörden in anderen größeren Schweizerstädten gemacht und berichtet darüber folgendes: In Basel sind gegenwärtig bei der Baupolizei insgesamt 14 Bedienstete beschäftigt, von welchen 11 der Baupolizei und 3 der Feuerpolizei angehören. Bern weist beim Baupolizeiamt 11 Beamte auf, wobei zu beachten ist, daß die gleiche Amtsstelle zusammen mit 2 Architekten und 3 Bauführern auch den Unterhalt von zirka 800 städtischen Bauten und kleinere Neubauten resp. Umbauten der öffentlichen Gebäude besorgt, also die gleiche Aufgabe erfüllt, wie die Hochbauabteilung unseres Baudepartementes. In Lausanne wie auch in Genf wird der ganze Baupolizeidienst durch 2 Beamte besorgt. Die Städte St. Gallen und Luzern haben nur einen einzigen Gerüstkontrolleur. Zürich hat einen Beamtenstab von insgesamt 34 Baupolizeibeamten. Von diesen sind 6 allein mit der Gerüstkontrolle betraut, während beispielsweise die Basler Baupolizeibeamten neben den Gerüsten auch alle übrigen Bauten zu prüfen haben. Doch ist zu bedenken, daß Zürich rund 100,000 Einwohner mehr zählt als Basel,

und dementsprechend bis vor kurzem auch eine größere Bau tätigkeit aufgewiesen hat. Basel beschäftigt somit außer Zürich die größte Anzahl von Baupolizeibeamten. Aber gerade Zürich mit seinen 6 speziellen Gerüstkontrolleuren hatte in den Jahren 1927 bis 1932 — außer St. Gallen — stets die größten Unfallzahlen aufzuweisen. Bei 546 Neu- und Umbauten im Jahre 1932 ereigneten sich in Zürich 9 schwere Bauunfälle, in Basel bei 620 Neu- und Umbauten deren 2, in Bern bei 529 Neu- und Umbauten ebenfalls deren 2. Daraus ergibt sich, daß auch eine verhältnismäßig große Anzahl von Baupolizeibeamten resp. Gerüstkontrolleuren das Eintreten von Bauunfällen nicht zu verhindern vermag. Der Staat kann eben unmöglich den Architekten und Baumeistern ihre Aufgabe abnehmen. Jeder Architekt, welcher eine Bauleitung ausübt, muß sich verpflichtet fühlen, durch einen ständig an der Baustelle beschäftigten Bauführer für die erforderliche Aufsicht zu sorgen. Dagegen kann es unmöglich Aufgabe des Staates sein, jeden einzelnen Bau ohne Unterbruch durch einen besonderen Kontrollbeamten zu überwachen. Dies führte zu einer besonders heute im Hinblick auf die schwierige Lage des Staatshaushaltes nicht zu verantwortenden und zudem zwecklosen Vermehrung des Beamtenapparates. Die Tätigkeit der staatlichen Kontrollbeamten hat sich darauf zu beschränken, die Bauten in dem ihnen zugeteilten Bezirk durch regelmäßige Besuche zu überwachen und sich jeweils durch Stichproben davon zu überzeugen, daß keine Puschereien vorkommen. Daß auch bei einer noch so häufigen Kontrolle immer wieder vorchriftswidrige Bauarbeiten ausgeführt werden und nicht verhindert werden können, liegt auf der Hand. Eine Vermehrung des Beamtenstabes der Baupolizeibehörde scheint daher kein taugliches Mittel zur Verhütung von Bauunfällen zu sein.

Die neuen Vorschläge sehen zur weiteren Vermeidung von Bauunfällen, die infolge schlechter Ausführung entstanden sind, eine Erweiterung der Kompetenzen der Baupolizeibehörden vor. Die Baupolizei besitzt weitgehende Kompetenzen zur Vermeidung von Bauunfällen. Ist der Einsturz eines Gebäudes zu befürchten, oder droht von einem solchen oder irgend einer Einrichtung Gefahr, so hat die Baupolizei den Eigentümer aufzufordern, die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und bei Neubauten die sofortige Baueinstellung zu verfügen. Ist Gefahr im Verzug, so sind die Beamten des Baudepartementes oder des Polizeidepartementes verpflichtet, sofort die passenden Maßregeln zur Abwendung der

Gefahr anzuordnen. In Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann die Baupolizei die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten anordnen oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr treffen. Die Übertretungen der Bestimmungen der Verordnung betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten werden auf Grund des Polizeistrafgesetzes durch das Polizeigericht mit einer Geldbuße im Höchstmaß von 500 Fr. geahndet, wobei, wenn die Übertretung aus Gewinnsucht begangen worden ist, der Richter an dieses Höchstmaß nicht gebunden ist. Es kam indessen vor, daß die Verfehlung im Verhältnis zu ihrer Schwere ungenügend geahndet wurde, was daher rührte, daß das Gericht sich der Schwere der technischen Baufehler nicht immer bewußt war. Um diesen Mangel zu beheben, bestimmt nunmehr die neue Strafprozessordnung von 1931, daß es der verzeigenden Behörde freisteht, die Verhängung einer bestimmten Strafe zu beantragen. Von dieser Ermächtigung wird in den geeigneten Fällen stets Gebrauch gemacht.

Eine Lösung der von den Anzügen aufgeworfenen Frage könnte darin erblickt werden, daß dem Baupolizeiinspektor eine selbständige Bußenkompetenz (neben dem Polizeigericht) eingeräumt wird. Allein dieser Vorschlag, den Baupolizeiinspektor durch eine Gesetzesrevison einer richterlichen Instanz gleichzustellen durch Übertragung von Befugnissen eines Einzelrichters, ist nicht durchführbar. Denn dies bedeutete eine Verletzung des in der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gewaltentrennung und zudem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Während sonst alle Personen, die eine Polizeiübertretung begangen haben, Gewähr dafür besitzen, daß ihre Schuld von einem unabhängigen Richter beurteilt werde, wären alle, denen eine Übertretung zum Vorwurf gemacht wird, dieser Garantie beraubt. Sie müßten sich von einem Verwaltungsbeamten beurteilen lassen, der von den Weisungen seiner vorgesetzten Behörde abhängig und der nicht durch Volkswahl zu seinem Amte berufen ist. Zudem hätte der Baupolizeiinspektor ausgesprochene Parteistellung, da er die Interessen der Baupolizei zu vertreten hat. Der Baupolizeiinspektor ist eben kein Richter. Daraus ergibt sich, daß eine Erweiterung der Kompetenzen der Baupolizeibehörden auf Grund der geltenden Rechtsgrundsätze nicht möglich ist.

Der kommunistische Antrag sucht eine Verhütung der Bauunfälle dadurch zu erreichen, daß den Vertretern der Arbeiter auf den Bauplätzen ein Recht der Kontrolle über die Baugerüste eingeräumt werden soll. Ferner soll diesen Arbeitervertretern die Befugnis zugestanden werden, von sich aus die ihnen gut scheinenden Verfügungen in Bezug auf die Sicherheit der Gerüste zu treffen. Hiezu bemerkt der Regierungsrat mit Recht: Schon heute besitzen die Bauarbeiter die Möglichkeit, mangelhafte Gerüste oder ähnliche bauliche Einrichtungen zu beanstanden. Dies geschieht in der Weise, daß die Arbeiter oder deren Vertreter bei der Baupolizei ihre Beschwerden schriftlich einreichen oder daß sie ihre Anliegen mündlich den kontrollierenden Baupolizeibeamten vorbringen. Dabei beziehen sich diese Beschwerden weniger auf Mängel an den Baugerüsten oder anderen baulichen Werken als auf Unterkunftsräume und Abtritte. Man will nun dieses bereits bestehende Beschwerderecht der Arbeiter in dem Sinne erweitern, daß den Bauarbeitern eine selbständige Verfügungsbefugnis im Rechtssinne zugestanden werden soll. Hiezu kann jedoch nicht Hand geboten werden.

Es ist daran festzuhalten, daß baupolizeiliche Verfügungen — um solche handelt es sich bei Anordnungen über die Gerüstkontrolle — nur durch behördliche Organe, die mit öffentlich-rechtlicher Gewalt und Verantwortlichkeit ausgerüstet sind, erlassen werden und nicht von Arbeitern, die keine amtlichen Befugnisse besitzen. Zudem werden sich die Arbeiter auch meist nicht über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausweisen können. Die Arbeiter, die nach der Verordnung selbst für die Beachtung der darin statuierten Schutzmaßnahmen mitverantwortlich sind und somit ein besonderes Interesse an der rechtzeitigen Beanstandung allfälliger vorschriftswidriger Zustände haben, können ihre Verlangen bei der Baupolizei vorbringen. Verföhrt diese nicht nach ihrem Willen, so können sie beim Vorsteher des Baudepartementes und eventuell beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Damit sind die Interessen der Bauarbeiter in genügendem Maße gewahrt. Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Anträge.

Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern.

In einem Vortrag, der von der Bürgerpartei und dem Handwerker- und Gewerbeverband der Stadt Bern organisiert worden war, gab der kantonale Baudirektor, Regierungsrat Bösiger, in Wort und Bild den „Emmenthaler Nachrichten“ zufolge einen Überblick über die großen öffentlichen Bauwerke, die der Kanton Bern in den letzten Jahren durchgeführt hat oder in nächster Zeit als Notstandsarbeiten durchführen wird. Während erst kürzlich noch ein bundesrätlicher Redner die Arbeitslosenversicherung als rationellste Fürsorgeform pries, beharrte Regierungsrat Bösiger auf seinem Standpunkt: Die Zuweisung von Arbeit und Verdienst ist die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Anhand zahlreicher Lichtbilder und eindrucksvoller Zahlen trat er dafür den schlagenden Beweis an. Freilich dürfen die Notstandsarbeiten nicht planlos durchgeführt werden, einzig im Bestreben, Arbeitsgelegenheit zu bieten, sondern die verschlechterte Finanzlage des Kantons und der Gemeinden zwingt dazu, alle Projekte gründlich zu erwägen und nur jene Werke auszuführen, die drohende Gefahren abwenden, wachsendem Schaden vorbeugen, dringende Bedürfnisse befriedigen oder produktiven Charakter haben. Solcher Werke gibt es nun freilich im Kanton Bern noch genug. Sie haben den doppelten Vorteil, daß sie neben den moralischen Werten, die in jeder nutzbringenden Arbeit liegen, zugleich auch billige Lösungen einer bestimmten Aufgabe darstellen, da mit dem Bauwerk die Arbeitslosenunterstützungen eingespart werden können, was ungefähr einem Viertel der Baukosten gleichkommt.

Übergehend zu den verschiedenen Arbeitsgebieten der kantonalen Baudirektion schilderte der Redner zunächst die großen Aufgaben des Straßenbaues, wobei er kurz auch auf die Entlastung hinwies, die das neue Straßenbaugesetz den Gemeinden bringen wird. Das bernische Staatsstraßennetz mißt heute 2200 km, wovon ausgebaut sind 345 km Hauptstraßen, 182 km Verbindungsstraßen und 238 km Nebenstraßen, total also 765 km. Ausgebaut sind vor allem die wichtigsten Längs- und Querverbindungen durch den ganzen Kanton. Wo bisher die Mittel fehlten, ganze Strecken auszubauen, wurden zumindest die